

Deliktische Klimahaftung am Beispiel des Shell-Urteils des Haager Bezirksgerichts

Dr. Johanna C. Gabler*

Der Klimawandel ist zweifellos eine der größten politischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts.¹ Zur Implementierung der insoweit erforderlichen Transformationsprozesse von Staat, Gesellschaft und Unternehmen standen lange Zeit regulatorische Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Natur im Mittelpunkt.² In letzter Zeit gewinnt auch das Privatrecht zunehmend an Bedeutung für die Bekämpfung des Klimawandels. Neben zahlreichen gesellschaftsrechtlichen Neuerungen, die sich unter das Schlagwort der „Politisierung des Gesellschaftsrechts“³ fassen lassen, steht vor allem das Haftungsrecht im Mittelpunkt. Dies wird insbesondere an der weltweit stark wachsenden Anzahl an horizontalen Klimaklagen deutlich, die sich auf allgemeine zivilrechtliche Haftungsgrundlagen stützen (I.). Sie sind regelmäßig mit rechtlichen Problemen behaftet, die nicht nur aus der rechtlichen Gestaltung der Haftungstatbestände, sondern auch aus tatsächlichen Wissensdefiziten und Beweisproblemen resultieren (II.).⁴ Deshalb wurden bislang die allermeisten horizontalen Klimaklagen abgewiesen.⁵ Das Shell-Urteil des Haager Bezirksgerichts vom 26. Mai 2021, in dem die Royal Dutch Shell plc zur

* Die Autorin ist Rechtsreferendarin am Landgericht Wiesbaden sowie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Europarecht, Recht der neuen Technologien sowie Rechtsgeschichte an der EBS Universität in Wiesbaden. Der Beitrag ist im Frühjahr 2023 aktualisiert worden. Nachfolgende Änderungen konnten nur teilweise berücksichtigt werden.

- 1 C. Voigt, Climate Change as a Challenge for Global Governance, Courts and Human Rights, in: Kahl/Weller (Hrsg.), Climate Change Litigation, 2021, Rn. 1 ff.
- 2 M.-P. Weller/M.-L. Tran, Klimawandelklagen im Rechtsvergleich – private enforcement als weltweiter Trend?, ZEuP 2021, 573 (575); H. Fleischer, Klimaschutz im Gesellschafts-, Bilanz- und Kapitalmarktrecht, DB 2022, 37 (37); M.-P. Weller/N. Benz, Klimaschutz und Corporate Governance, ZGR 2022, 563 (566). Zu diesen Instrumenten im Überblick etwa W. Kahl/ F. Gärditz, Umweltrecht, 12. Aufl. 2021, § 6 Rn. 26 ff.
- 3 So bspw. Weller/Benz (Fn. 2), ZGR 2022, 563 (565 ff.); s. auch Fleischer (Fn. 2), DB 2022, 37 (38) m.w.N.
- 4 E. Pöttker, Klimahaftungsrecht, 2014, S. 5.
- 5 S. dazu insbesondere den rechtsvergleichenden Überblick bei Weller/Tran (Fn. 2), ZEuP 2021, 573 (578 ff.).

Reduzierung der jährlichen Gesamtmenge aller CO₂-Emissionen zum Jahresende 2030 um mindestens 45 % gegenüber dem Niveau von 2019 verurteilt wurde,⁶ markiert insoweit allerdings einen Wendepunkt (III.). In der Shell-Entscheidung wurde erstmals einer horizontalen Klimaklage, die den Schutz des globalen Klimas zum Gegenstand hat, stattgegeben.⁷ Ob sich die vom Haager Bezirksgericht aus der deliktsrechtlichen Generalklausel des niederländischen Rechts hergeleitete Pflicht zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen auch auf das deutsche Deliktsrecht übertragen lässt, ist jedoch zweifelhaft (IV.). Trotzdem bietet das Shell-Urteil einen interessanten Anschauungsfall, um einerseits die deliktischen Klimahaftungsrisiken von großen Unternehmen und andererseits die rechtlichen und tatsächlichen Probleme der deliktischen Klimahaftung *de lege lata* zu beleuchten (V.).

I. Horizontale Klimaklagen als globaler Megatrend

Die gerichtliche Durchsetzung von Klimabelangen ist für sich genommen kein neues Phänomen.⁸ Die strategische gerichtliche Durchsetzung von Belangen des Klimaschutzes hat allerdings in den letzten Jahren weltweit stark an Bedeutung gewonnen.⁹ Dieses Phänomen ist nicht auf den globalen Norden beschränkt; hier liegt aber der Schwerpunkt der strategischen Klimaprozessführung.¹⁰ Zu unterscheiden sind im Wesentlichen zwei Typen von sogenannten Klimaklagen: vertikale Klimaklagen und horizontale Klimaklagen.¹¹ Während vertikale Klimaklagen (Public Climate Litigation)¹² öffentlich-rechtlicher Natur sind, sich also gegen den Staat und seine Organe richten und regelmäßig auf Anpassung des regulatorischen Rahmens zur

6 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5337.

7 *M.-P. Weller/M.-L. Tran*, Milieudefensie et al. versus Shell: Auswirkungen für Klimaklagen gegen deutsche Unternehmen, EurUP 2021, 342 (342, 344); *M.-P. Weller/C. Radke*, Klimaklagen vor deutschen Gerichten, in: Bitburger Gespräche 2023, S. 35 (46).

8 *M. Lehmann/F. Eichel*, Globaler Klimawandel und Internationales Privatrecht, RabelsZ 83 (2019), S. 77 (78 f.) unter Verweis auf die Ausführungen bei *Pöttker* (Fn. 4), S. 19 ff.

9 Vgl. *Weller/Tran* (Fn. 2), ZEuP 2021, 573 (577 f.).

10 Für eine Übersicht aller derzeit anhängigen Verfahren, unterteilt nach Klagegegner und Verfahrensgegenstand siehe <http://climatecasechart.com/>.

11 Wie hier bspw. *Kahl/Gärditz* (Fn. 2), § 6 Rn. 136; ähnlich auch *N. Schmidt-Ahrendts/V. Schneider*, Gerichtsverfahren zum Klimaschutz, NJW 2022, S. 3475 (3477). *Weller/Benz* (Fn. 2), ZGR 2022, 563 (575) hingegen unterscheiden drei Kategorien von Klimaklagen.

12 Bezeichnung nach *Weller/Benz* (Fn. 2), ZGR 2022, 563 (575); einen Unterfall bilden insoweit völkerrechtliche Klimaklagen, s. *Weller/Radke* (Fn. 7), S. 35 (37 f.).

Bekämpfung des Klimawandels gerichtet sind, sind horizontale Klimaklagen (Private Climate Litigation) privatrechtlicher Natur.¹³ Sie richten sich in der Regel gegen privatrechtlich organisierte Unternehmen mit besonders hohen CO₂-Emissionen, die sogenannten Carbon Majors, und zielen in der Regel auf den Ersatz bereits entstandener Umweltschäden oder die Unterlassung bestimmter umweltschädlicher Handlungen.¹⁴ Ein Sonderfall horizontaler Klimaklagen sind gesellschaftsrechtliche Klagen, die auf die Umsetzung von Klimaschutzvorgaben durch die Unternehmensleitung gerichtet sind (Corporate Climate Litigation).¹⁵

„Klimaklagen“ sind damit ein weit weniger homogenes Konzept, als es der gemeinsame Oberbegriff vermuten lässt. Vielmehr unterscheiden sie sich untereinander signifikant im Hinblick auf ihre Ziele, Beteiligten und Verfahrensgegenstände. Vertikale Klimaklagen, die sich auf grund- und menschenrechtliche Schutzpflichten stützen und auf Verschärfung des regulatorischen Rahmens zum Klimaschutz gerichtet sind, machen dabei weiterhin den größten Anteil an Klimaklagen aus und sind auch weltweit zunehmend erfolgreich.¹⁶ Spätestens seit dem Shell-Urteil des Haager Bezirksgerichts nehmen Zahl und Bedeutung horizontaler Klimaklagen für strategische Climate Change Litigation – auch aufgrund der als unzureichend empfundenen Regulierungssituation¹⁷ – allerdings stetig zu.¹⁸ Gegenstand der hiesigen Betrachtung sind deshalb ausschließlich die horizontalen Klimaklagen im engeren Sinne, also Private Climate Litigation und ihre deliktsrechtlichen Grundlagen.

13 S. überblicksartig für eine Typologie der Klimaklagen bspw. *Weller/Tran* (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (342 ff.) und *Weller/Benz* (Fn. 2), ZGR 2022, 563 (575 ff.).

14 *A. Chatzinerantzis/M. Appel/S. Meyn*, Environment – Social – Governance 2023: Climate Change Litigation, DB 2023 (Beilage 2), S. 9 (11 f.); *Weller/Tran* (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (344); *E.-M. Kieninger*, Klimaklagen im internationalen und deutschen Privatrecht – Mosaiksteine auf dem Weg zur Klimagerechtigkeit, ZHR 187 (2023), S. 348 (359 f.); *Weller/Radke* (Fn. 7), 35 (41 f.).

15 So die Bezeichnung bei *Weller/Benz* (Fn. 2), ZGR 2022, 563 (577), die Corporate Climate Change Litigation allerdings als eigenständige Kategorie begreifen. Zu den unterschiedlichen Typen s. *Weller/Radke* (Fn. 7), S. 35 (38 ff.).

16 S. etwa die Urgenda-Entscheidung des niederländischen Hoge Raad v. 20.12.2019, ECLI:NL:HR:2019:2007 sowie den Klimabeschluss des BVerfG vom 24.3.2021, BVerfGE 157, 30.

17 *Pöttker* (Fn. 4), S. 2 m.w.N.; *B. Wegener*, Menschenrecht auf Klimaschutz? Grenzen grundrechtsgestützter Klimaklagen gegen Staat und Private, NJW 2022, 425 (427).

18 *Weller/Tran* (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (343).

II. Rechtliche und tatsächliche Hürden horizontaler Klimaklagen

Horizontale Klimaklagen werden in der Regel von Umweltverbänden an strategisch ausgewählten Gerichten erhoben und richten sich meist gegen große Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand einen besonderen Bezug zum Klimawandel aufweist oder die besonders hohe Mengen an Treibhausgasen emittieren, bspw. Mineralöl- oder Automobilkonzerne. Gestützt werden diese Klagen regelmäßig auf allgemeine zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen, aus denen eine Pflicht zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen hergeleitet wird. Während in angloamerikanisch geprägten Ländern das *tort law* einschlägig ist,¹⁹ bildet in kontinentaleuropäischen Staaten meist das Deliktsrecht die Grundlage von geltend gemachten Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüchen.²⁰ Auch wenn sich die Anspruchsvoraussetzungen somit je nach Rechtsordnung deutlich unterscheiden können,²¹ lassen sich aus der vergleichenden Betrachtung der rechtlichen Grundstruktur der Haftung aus unerlaubter Handlung doch einige rechtsordnungsübergreifenden Problemkreise identifizieren, die die meisten horizontalen Klimaklagen gleichermaßen betreffen.²²

So ist etwa in den meisten kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen die Verletzung eines Individualrechtsgutes Voraussetzung einer Schadensersatz- oder Unterlassungshaftung, was im Rahmen der Private Climate Litigation regelmäßig Probleme aufwirft.²³ Die Umwelt und das Klima sind als Allgemeingüter nämlich nicht individuell zuordenbar, sodass umwelt- und klimaschädliche Handlungen nur dann die Haftungsvoraussetzungen erfüllen, wenn zugleich eine Individualrechtsgutverletzung oder eine drohende Gefahr für ein Individualrechtsgut, bspw. das Eigentum oder die

19 S. United Nations Environment Programme, Global Climate Litigation Report, 2020 Status Review, S. 42.

20 Zum Deliktsrecht in diesem Sinne zählt rechtsordnungsübergreifend auch das Recht zur Abwehr von Störungen (Weller/Tran (Fn. 2), ZEuP 2021, 573 (597)). Für die hier nicht betrachteten Normen des speziellen Umwelthaftungsrechts sei auf Pöttker (Fn. 4), S. 62 ff. verwiesen.

21 Aus diesem Grund kommt der Internationalen Zuständigkeit und dem Internationalen Privatrecht im Kontext von Private Climate Change Litigation eine besondere Bedeutung zu. S. dazu auch M. Osmakova, Das IPR der privaten Klimaklagen, S. 199 ff.

22 Dazu auch ausführlich Weller/Tran (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (345 ff.).

23 Weller/Tran (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (347 f.). Anders ist dies freilich in Common-Law-Rechtsordnungen, wo eine Haftung aufgrund von „public nuisance“ in Betracht kommt, die allerdings an weitere Voraussetzungen geknüpft ist (dazu im Überblick Pöttker (Fn. 4), S. 278 ff., 298 ff.).

Gesundheit, vorliegt.²⁴ Selbst wenn dies der Fall ist, muss sich diese Individualrechtsgutsverletzung aber kausal und zurechenbar auf klimaschädliche Handlungen des beklagten Unternehmens zurückführen lassen.²⁵ Diese Voraussetzung bereitet gleich in zweierlei Hinsicht Probleme: Einerseits führen klimaschädliche Handlungen einzelner Unternehmen meist nur über eine mehrstufige Kausalitätskette, innerhalb derer regelmäßig zwischen Einwirkungs- und Verletzungskausalität unterschieden wird,²⁶ zur Verletzung individueller Rechtsgüter. Daraus ergeben sich Beweisschwierigkeiten für den mit dem Beweis der haftungsbegründenden Kausalität belasteten Kläger.²⁷ Denn zwar ist mittlerweile der Zusammenhang zwischen Treibhausgasemissionen, globaler Erderwärmung und lokaler Klimaveränderung hinreichend wissenschaftlich belegt,²⁸ nicht aber, inwieweit lokale Klimaänderungen unmittelbar zu konkreten individuellen Rechtsgutsverletzungen führen.²⁹ Andererseits ergeben sich für den Kläger vor dem Hintergrund, dass sich das Phänomen Klimawandel nicht auf die Handlungen einzelner Akteure, sondern nur auf das Zusammenwirken zahlreicher Treibhausgasemittenten zurückführen lässt, auch Schwierigkeiten beim Beweis der haftungsbegründenden Kausalität, also dass gerade die klimaschädliche Handlung des beklagten Unternehmens kausal für die Rechts-

24 Dazu *Kieninger* (Fn. 14), S. 348 (361 ff.); *Weller/Radke* (Fn. 7), S. 35 (49 f.). Frühere Ansätze, Umweltgüter im Rahmen des § 823 I BGB unter das Allgemeine Persönlichkeitsrecht oder sonstige Rechte zu fassen, haben sich nicht durchsetzen können (dazu *Kohler*, in: *Staudinger*, Umwelthaftungsrecht, 2017, Einleitung Rn. 66 ff. m.w.N.). Für neuere Ansätze s. aber *M. Ruttloff/E. Wagner/S. Wagner*, Climate Change Litigation: Öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Angriffe auf Projektvorhaben unter dem Banner des Klimaschutzes, BB 2022, 516 (519 f.). Das LG Stuttgart, Urt. v. 13.9.2022 – 17 O 789/21, NVwZ 2022, 1663 (1664), das LG München I, Urt. v. 7.2.2023 – 3 O 12581/21, KlimaRZ 2023, 80 ff. und das LG Detmold, Urt. v. 24.2.2023 – 01 O 199/21, juris, Rn. 46 haben diesen Ansätzen allerdings jüngst eine Absage erteilt.

25 Vgl. *Pöttker* (Fn. 4), S. 33 ff.

26 *Kohler* (Fn. 24), § 1 UmweltHG Rn. 52; *A. Chatzinerantzis/M. Appel*, Haftung für den Klimawandel, NJW 2019, 881 (882).

27 *A. Chatzinerantzis/B. Herz*, Climate Change Litigation – Der Klimawandel im Spiegel des Haftungsrechts, NJOZ 2010, 594 (596 f.); *Pöttker* (Fn. 4), S. 33 f.; *Chatzinerantzis/Appel* (Fn. 26), NJW 2019, 881 (883 f.).

28 S. dazu auch *W. Frank*, Klimawandel – (auch) juristisch keine Blackbox, NVwZ 2018, 960 (960 f.); *J.-E. Schirmer*, Klimahaftung und Kausalität – und es geht doch!, JZ 2021, 1099 (1103); *Kieninger* (Fn. 14), S. 348 (364).

29 *Pöttker* (Fn. 4), S. 46 ff.; *W. Frenz*, Unternehmerische Klimahaftung, IWRZ 2023, 17 (19); *Weller/Radke* (Fn. 7), S. 35 (51). Für die Beweisbarkeit durch neueste Methoden aber *J.-E. Schirmer*, Haftung für künftige Klimaschäden, NJW 2023, 113 (116). Ausführlich zum Problem auch *Kieninger* (Fn. 14), S. 348 (365 ff.).

gutsverletzung ist.³⁰ Auch hier obliegt es dem Kläger, zur Überzeugung des Gerichts zumindest den konkreten Anteil des beklagten Unternehmens am für die Rechtsgutsverletzung äquivalent und adäquat kausalen Klimawandel darzulegen, worin regelmäßig eine große Hürde für die Schlüssigkeit horizontaler Klimaklagen liegt.³¹ Schließlich stellt sich bei privaten Klimaklagen stets die Frage, inwieweit die konkrete Verletzungshandlung rechtswidrig ist. Im deutschen Recht ist dafür etwa die Feststellung der Verletzung einer Verkehrspflicht zur Reduktion von Treibhausgasemissionen erforderlich.³² Die Feststellung, ob überhaupt eine solche deliktische Verkehrspflicht besteht und wie eine solche ggf. konkret aussieht, bereitet allerdings erhebliche rechtliche Schwierigkeiten: Einschlägige völkerrechtliche Instrumente zum Klimaschutz wie etwa das Pariser Klimaabkommen sind nämlich nur für die Vertragsstaaten unmittelbar verbindlich. Zudem existieren zur Regulierung von Treibhausgasemissionen in der Regel spezielle Instrumente wie bspw. umweltrechtliche Anlagengenehmigungen und der Handel mit ETS-Zertifikaten. An dieser Stelle wird daher ganz allgemein das Verhältnis von allgemeinem Deliktsrecht und regulatorischen Maßnahmen zum Klimaschutz relevant. Dahinter steht letztlich die Frage, ob es (zumindest auch) die Aufgabe der Gerichte ist, Pflichten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen aus dem allgemeinen Deliktsrecht herzuleiten, oder ob dies zuvörderst dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten ist.³³ Horizontale Klimaklagen werfen somit nicht nur Beweisprobleme auf, sondern berühren auch Grundfragen des Haftungsrechts und letztlich sogar der horizontalen Gewaltenteilung.³⁴

30 Dazu ausführlich Pöttker (Fn. 4), S. 51 ff., 199 ff., 331 ff.; s. auch Weller/Tran (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (348 f.); Chatzinerantzis/Appel (Fn. 26), NJW 2019, 881 (882 f.); M. Keller/S. Kapoor, Climate Change Litigation – zivilrechtliche Haftung für Treibhausgasemissionen, BB 2019, 706 (708 f.).

31 S. insbesondere Pöttker (Fn. 4), S. 179 ff., 306 ff.; Kieninger (Fn. 14), S. 348 (364 ff.).

32 Weller/Tran (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (349).

33 Dazu bspw. M. Payandeh, The Role of Courts in Climate Protection and the Separation of Powers, in: W. Kahl/M.-P. Weller (Hrsg.), Climate Change Litigation, 2021, S. 62 ff.; Weller/Radke (Fn. 7), S. 35 (43 f.). Da die Justiziabilität insbesondere in den USA unter dem Stichwort „political question doctrine“ eine Rolle spielt, in den kontinentaleuropäischen Staaten allerdings in der Regel nicht das Ob, sondern die Reichweite gerichtlicher Kompetenzen betrifft, soll diese Problematik hier nicht weiter vertieft werden. S. aber LG Stuttgart Urt. v. 13.9.2022 – 17 O 789/21, NVwZ 2022, 1663 (1664), das auf den Wesentlichkeitsgrundsatz und das Demokratieprinzip abstellt.

34 Vgl. Pöttker (Fn. 4), S. 5.

III. Das Shell-Urteil des Haager Bezirksgerichts

Vor dem Hintergrund dieser zahlreichen rechtlichen und tatsächlichen Probleme, mit denen horizontale Klimaklagen stets behaftet sind, überrascht es nicht, dass solchen Klagen bislang wenig Erfolg beschieden war. Im Shell-Urteil des Haager Bezirksgerichts vom 26. Mai 2021³⁵ ist allerdings erstmals einer horizontalen Klimaklage, die den Schutz des globalen Klimas zum Gegenstand hat, stattgegeben worden. Geklagt hatten zahlreiche Umweltschutzverbände und NGOs, darunter insbesondere Milieudéfense und Greenpeace Nederland, sowie ca. 17.000 Privatpersonen.³⁶ Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob und inwieweit die Royal Dutch Shell plc (RDS)³⁷, die oberste Holding-Gesellschaft des Shell-Konzerns, aus der deliktischen Generalklausel des niederländischen Zivilrechts zur Reduzierung der CO₂-Emissionen des gesamten Shell-Konzerns verpflichtet ist.³⁸ Diese Frage bejahte das Haager Bezirksgericht in seinem Shell-Urteil und verpflichtete RDS, sowohl direkt als auch über die Konzerngesellschaften der Shell-Gruppe zu veranlassen, dass die jährliche Gesamtmenge aller CO₂-Emissionen zum Jahresende 2030 um mindestens 45 % gegenüber dem Niveau von 2019 reduziert wird.³⁹

1. Herleitung einer deliktischen Emissionsminderungspflicht

Diese Reduktionspflicht von RDS hat das Haager Bezirksgericht auf die deliktsrechtliche Generalklausel des niederländischen Rechts (Art. 6:162 BW) gestützt. Danach ist, wer eine ihm zurechenbare unerlaubte Handlung begeht, verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den der andere dadurch erlitten hat (Abs. 1). Eine unerlaubte Handlung i.S.v. Abs. 1 liegt dabei gem. Art. 6:162 Abs. 2 BW vor, wenn entweder eine kausale Rechtsgutsverletzung (Var. 1), ein Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht (Var. 2) oder gegen eine ungeschriebene Sorgfaltspflicht (Var. 3) gegeben ist. Da die klagebe-

35 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6).

36 Das Gericht hat allerdings nur die Verbandsklage der Umweltschutzverbände auf Grundlage des Art. 3:305a BW a.F. für zulässig gehalten, s. Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.2 ff.

37 Seit dem 1.1.2022 firmiert RDS als Shell plc und hat seinen Sitz nicht mehr in Den Haag, sondern in London.

38 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 3.

39 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 5.

fugten Verbände weder konkrete individuelle Rechtsgutsverletzungen noch Gesetzesverstöße geltend gemacht hatten, stand die Frage, ob RDS gem. Art. 6:162 Abs. 2 Var. 3 BW gegen eine ungeschriebene Sorgfaltspflicht verstoßen habe, im Mittelpunkt der rechtlichen Betrachtung. Ob und inwieweit ungeschriebene deliktische Sorgfaltspflichten gem. Art. 6:162 Abs. 2 Var. 3 BW bestehen, wird im niederländischen Recht durch eine wertende Gesamtbetrachtung ermittelt. Konkret hat das Haager Bezirksgericht zur Konkretisierung der aus Art. 6:162 BW folgenden ungeschriebenen Sorgfaltspflicht deshalb umfangreiche Erwägungen zu der Frage angestellt, was von RDS nach ungeschriebenem Recht üblicherweise erwartet werden kann, um die niederländischen Bewohner und die Bewohner des Wattenmeeres vor den Folgen des Klimawandels zu schützen.⁴⁰

Die Argumentation des Gerichts lässt sich dabei am besten anhand von drei Gedankenschritten nachzeichnen. Der erste Schritt betrifft das Ob einer deliktischen Sorgfaltspflicht zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Eine solche leitet das Gericht vor allem aus der Gefährlichkeit des maßgeblich durch Treibhausgasemissionen verursachten Klimawandels für die niederländische Bevölkerung und die Bewohner des Wattenmeergebiets her.⁴¹ Zur Begründung der kausalen Verknüpfung zwischen Klimawandel und Treibhausgasemissionen stützt sich das Gericht ausschließlich auf die IPCC-Berichte des Weltklimarates und die vom Königlich-Niederländischen Meteorologischen Institut (KNMI) angestellten Erwägungen.⁴² Danach sei infolge des Klimawandels in Zukunft mit höheren Temperaturen, einem schneller steigenden Meeresspiegel, feuchteren Wintern, stärkeren Niederschlägen und trockeneren Sommern zu rechnen.⁴³ Diesen klimatischen Veränderungen, insbesondere der Zunahme von Unwettern und dem steigenden Meeresspiegel, seien somit schwerwiegende Gesundheits- und ggf. auch Lebensgefahren für die Bewohner der Niederlande und der gesamten Wattenregion inhärent.⁴⁴ Daher hält das Gericht deliktische Sorgfaltspflichten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen – auch neben den in erster Linie an den Staat gerichteten Schutzpflichten – für unabdingbar. Zur Begründung verweist es insbesondere auf das Recht auf Leben sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der nie-

40 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.2.

41 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.6 ff.

42 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 2.3.5 ff.

43 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 2.3.5 ff.

44 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.6 ff.

derländischen Einwohner und der Einwohner der Wattenregion, die durch Art. 2 und 8 EMRK sowie den UN-Zivilpakt⁴⁵ geschützt sind.⁴⁶ In den völkerrechtlichen Instrumenten der EMRK und des UN-Zivilpaktes, die naturgemäß nur an Staaten adressiert seien, haben sich nach Ansicht des Gerichts nämlich allgemeine Werte manifestiert, die auch zur Konkretisierung deliktsrechtlicher Sorgfaltsmaßstäbe herangezogen werden können.⁴⁷

2. Störereigenschaft der RDS

Besteht somit nach Ansicht des Haager Bezirksgericht grundsätzlich eine ungeschriebene deliktische Pflicht i.S.v. Art. 6:162 BW zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, so muss in einem zweiten Schritt begründet werden, dass eine solche Pflicht auch gerade für die Beklagte RDS besteht. Hierzu betrachtet das Gericht zunächst die Bilanz der Treibhausgasemissionen des gesamten Shell-Konzerns, die einen erheblichen Anteil am globalen Treibhausgasausstoß ausmachen und sogar den Anteil einiger Staaten, auch der Niederlande, deutlich überschreiten.⁴⁸ Damit habe RDS eine Mitverantwortung für die sich aus dem Klimawandel ergebenden Gefahren für Leib und Leben der Bewohner der Niederlande und der Wattenmeerregion.⁴⁹ Aus den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)⁵⁰, ergebe sich zudem, dass neben Staaten auch Unternehmen die Verantwortung für die Wahrung der Menschenrechte tragen, weshalb es auch an RDS sei, angemessene Maßnahmen zu ergreifen.⁵¹ Die Heranziehung dieses völkerrechtlichen Soft-law-Instruments zur Bestimmung der Verantwortlichkeiten von Staaten und Unternehmen in Bezug auf die Menschenrechte begründet das Gericht damit, dass es sich um einen globalen Standard für Unternehmen handele, der auch durch die Europäische

45 Artikel 6 und 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), UN-Doc A/RES/2200A (XXI) sind in den Niederlanden unmittelbar anwendbar.

46 Ebenso bereits der Hooge Raad in der Urgenda-Entscheidung, Hoge Raad, Urt. v. 20.12.2019, ECLI:NL:HR:2019:2007, Ziff. 5.6.2.

47 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.9.

48 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.5.

49 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.5.

50 Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations 'Protect, Respect and Remedy' Framework, 2011, abrufbar unter https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_en.pdf (zuletzt abgerufen am 12.4.2024).

51 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.12 ff.

Kommission anerkannt sei.⁵² Deshalb könne sich RDS auch nicht durch den Verweis darauf, dass es zuvörderst die Aufgabe des Staates sei, durch die Regulierung des Energiemarktes die Rahmenbedingungen für eine klimaneutrale Transformation zu sorgen, entlasten.⁵³ Ebenso sei es für die Reduktionsverpflichtung von RDS irrelevant, dass der Konzern durch seine CO₂-intensiven Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung der Bevölkerung leiste.⁵⁴ Vielmehr habe RDS aufgrund ihres Beitrags zum anthropogenen Klimawandel innerhalb ihres Einflussbereichs die deliktische Pflicht, emissionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Dieser Einfluss erstreckte sich nicht nur auf die unmittelbaren Emissionen aller Konzerngesellschaften (sog. Scope-1-Emissionen)⁵⁵, auf die RDS als oberste Holdinggesellschaft des Shell-Konzerns unmittelbar oder über die Festlegung der Richtlinien für die Konzernpolitik mittelbar einwirken kann.⁵⁶ Vielmehr befänden sich auch die indirekten Emissionen aus eingekaufter Energie (Scope-2-Emissionen) im Einflussbereich von RDS, da der Konzern durch seine Einkaufspolitik Kontrolle und Einfluss auf seine Lieferanten nehmen könne.⁵⁷ Schließlich umfasst der Verantwortungsbereich von RDS nach Auffassung des Gerichts auch alle indirekten Emissionen entlang der Wertschöpfungskette, insbesondere solche, die auf Ebene der Endverbraucher, etwa durch den Verbrauch des vom Shell-Konzern produzierten Treibstoffs, entstehen (Scope-3-Emissionen), da das von der Shell-Gruppe angebotene Energiepaket die Scope-3-Emissionen der Endverbraucher steuere und beeinflusse.⁵⁸ Im Ergebnis besteht nach Auffassung des Gerichts also eine deliktische Emissionsminderungspflicht, die sich auf die Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen des gesamten Konzerns bezieht.⁵⁹ Gegen eine solche Pflicht spreche insbesondere auch nicht, dass der Shell-Konzern seine CO₂-Emissionen durch die Teilnahme an dem in den jeweiligen Staaten existierenden Emissionszertifikathandel, etwa

52 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.11.

53 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.13.

54 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.1 ff.

55 Die im Shell-Urteil zugrunde gelegten Kategorisierung ist der GHG Protocol Corporate Standard (The Greenhouse Gas Protocol, A Corporate Accounting and Reporting Standard, Revised Edition, <https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf>, zuletzt abgerufen am 12.4.2024).

56 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.23.

57 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.20, 4.4.24.

58 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.18 ff., 4.4.25.

59 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.18 ff.

am ETS-System in der EU, ausgleicht.⁶⁰ Denn eine mögliche Ausgleichswirkung durch den CO₂-Zertifikatshandel beziehe sich allein auf Scope-1-Emissionen. Zudem seien die derzeitigen Emissionsminderungsziele im ETS-System noch nicht ausreichend, um die im Rahmen des Pariser Abkommens vereinbarten Ziele zu erreichen und könnten deshalb nur bei der Bestimmung des konkreten Umfangs der Emissionsminderungspflicht von RDS herangezogen werden.⁶¹ Auch die Tatsache, dass der Shell-Konzern über Anlageneinigungen und langfristige Konzessionen zur Öl- und Gasförderung nach dem jeweils einschlägigen nationalen Recht verfügt, schließt nach Ansicht des Gerichts eine deliktische Pflicht zur Minderung der CO₂-Emissionen nicht aus.⁶²

3. Konkretisierung der Emissionsminderungspflicht der RDS

In einem dritten Schritt konkretisiert das Gericht schließlich die aus Art. 6:162 BW folgende deliktische Emissionsminderungspflicht von RDS. Dazu zieht es die Ziele des Pariser Klimaabkommens heran, die nach Auffassung des Gerichts einen globalen Konsens darstellen. Der Emissionsminderungspflicht von RDS müsse daher das 1,5°C-Ziel des IPCC zugrunde gelegt werden, wonach die globalen CO₂-Emissionen im Jahr 2030 um netto 45 % gegenüber dem Stand von 2010 und im Jahr 2050 um netto 100 % zu reduzieren sind. Da im Rahmen des Art. 6:162 BW allerdings nur angemessene und zumutbare Maßnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes erwartet werden können,⁶³ modifiziert das Gericht die deliktische Emissionsminderungspflicht von RDS gegenüber den Zielen des Pariser Klimaabkommens zweifach: Erstens handelt es sich nach Auffassung des Gerichts lediglich um eine zukunftsbezogene Minderungspflicht, die erst ab Rechtshängigkeit im Jahr 2019 gilt.⁶⁴ RDS sei deshalb verpflichtet, die CO₂-Emissionen des gesamten Konzerns bis zum Jahresende 2030 um mindestens 45 % gegenüber dem Niveau von 2019 zu reduzieren.⁶⁵ Zweitens beziehe sich die Emissionsminderungspflicht von RDS zwar auf alle Emissionen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs, d.h. Scope-1-, Scope-2-

60 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.44 ff.

61 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.18 ff., 4.4.45 ff.

62 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.18 ff., 4.4.48.

63 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.37.

64 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.5.8.

65 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.55 ff.

und Scope-3-Emissionen, allerdings seien dabei die jeweiligen tatsächlichen Einflussnahmemöglichkeiten von RDS zu berücksichtigen.⁶⁶ In Bezug auf die nicht durch das ETS-System ausgeglichenen Scope-1-Emissionen handele es sich um eine strikte Ergebnisverpflichtung, während die Reduktionspflicht für Scope-2- und Scope-3-Emissionen nur eine Bemühenspflicht sei, RDS also angemessene Maßnahmen zur Reduktion treffen und dokumentieren müsse.⁶⁷

Gegen diese Entscheidung hat RDS wenig überraschend Berufung eingelegt.⁶⁸ Da das Haager Bezirksgericht das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt hat,⁶⁹ ist der Shell-Konzern allerdings bereits während des laufenden Rechtsmittelverfahrens dazu verpflichtet, sich an die Reduktionsziele aus dem Urteil zu halten.

IV. Das deutsche Deliktsrecht als Steuerungsinstrument zur klimaneutralen Transformation großer Unternehmen?

Dass sich ausgerechnet ein erstinstanzliches niederländisches Urteil als wegweisend für die Klimahaftung privater Unternehmen erwiesen hat, überrascht nur auf den ersten Blick. Tatsächlich haben sich die Niederlande – insbesondere auch nach der wegweisenden Urgenda-Entscheidung, in der der Hoge Raad im Jahr 2019 ein erstinstanzliches Urteil des Haager Bezirksgerichts bestätigt hat,⁷⁰ das das Königreich der Niederlande zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25% im Vergleich zum Niveau von 1990 verpflichtete,⁷¹ – in den letzten Jahren zu einem beliebten Gerichtsstandort für Klimaklagen entwickelt.⁷² Zudem bietet das niederländische Recht mit seiner weitgefassten deliktischen

66 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.39.

67 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.39, 4.4.55.

68 Shell confirms decision to appeal court ruling in Netherlands climate case, Pressemitteilung vom 20.7.2021, <https://www.shell.com/media/news-and-media-releases/2021/shell-confirms-decision-to-appeal-court-ruling-in-netherlands-climate-case.html> (zuletzt abgerufen am 12.4.2024).

69 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.5.7.

70 Hoge Raad, Urt. v. 20.12.2019, ECLI:NL:HR:2019:2007. S. dazu im Einzelnen *G. Van der Veen/K. de Graaf*, Climate Change Litigation in the Netherlands – the Urgenda Case and Beyond, in: W. Kahl/M.-P. Weller (Hrsg.), Climate Change Litigation, 2021, S. 363 (Rn. 7 ff.).

71 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 24.6.2015, ECLI:NL:RBDHA:2015:7196.

72 *Van der Veen/de Graaf* (Fn. 70), in: Kahl/Weller (Hrsg.), S. 363 (Rn. 1 ff.); *Weller/Tran* (Fn. 2), ZEuP 2021, 573 (589).

Generalklausel und der Möglichkeit der zivilrechtlichen Verbandsklage größere Erfolgsaussichten für private Klimaklagen als etwa das deutsche Recht mit seinen enumerativen Haftungstatbeständen. Die Prozessführung gegen Shell in den Niederlanden nach niederländischem Recht dürfte also durchaus strategische Hintergründe gehabt haben.

Gleichwohl stellt sich die Frage, inwieweit dem Shell-Urteil eine Vorbildwirkung für die deutsche Rechtsordnung zukommen könnte. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass im deutschen Recht gem. §§ 823 I, 1004 BGB (analog) – anders als nach der niederländischen deliktischen Generalklausel – eine Individualrechtsgutsverletzung vorliegen bzw. eine solche drohen müsste, die in kausaler und zurechenbarer Weise vom beklagten Unternehmen verursacht wurde.⁷³ Dies dürfte, wie oben bereits ausgeführt, regelmäßig zu erheblichen Beweisschwierigkeiten führen. Nicht umsonst ist der Kausalzusammenhang zwischen den Treibhausgasemissionen von RWE und der konkreten Überflutungsgefahr für das Grundstück des peruanischen Landwirts Luciano Lliuya derzeit Gegenstand einer sehr aufwändigen Beweiserhebung.⁷⁴ Ist diese Hürde überwunden, stellt sich im deutschen Recht allerdings die Frage nach einer Verkehrspflichtverletzung, die der Frage nach einer ungeschriebenen deliktischen Sorgfaltspflichtverletzung nach Art. 6:162 Abs. 2 Var. 3 BW durchaus ähnlich ist.⁷⁵ Trotzdem erscheint eine Übertragung der Shell-Rechtsprechung zur Herleitung einer Verkehrspflichtverletzung i.S.v. §§ 823 I, 1004 BGB äußerst zweifelhaft.⁷⁶

1. Konkretisierung deliktischer Sorgfaltspflichten durch völkerrechtliche Instrumente?

Zum einen begegnet die Übertragung der Art und Weise, in der das Haager Bezirksgericht völkerrechtliche Instrumente zur Konkretisierung der ungeschriebenen Sorgfaltspflicht i.S.v. Art. 6:162 BW heranzieht, auf

73 Kohler (Fn. 24), Einleitung Rn. 64. S. auch G. Wagner/A. Arntz, Liability for Climate Damages under the German Law of Torts, in: W. Kahl/M.-P. Weller (Hrsg.), Climate Change Litigation, 2021, Rn. 36 ff.

74 OLG Hamm, Beschl. v. 30.11.2017, ZUR 2018, 118 (119). Die Vorinstanz hatte einen Kausalzusammenhang noch abgelehnt, s. LG Essen, Urt. v. 15.12.2016, NVwZ 2017, 734.

75 Weller/Tran (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (349, 353 f.).

76 So auch Weller/Tran (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (353 ff.). Gegen eine Verkehrspflicht zur Reduktion von CO₂-Emissionen Chatzinerantzis/Appel (Fn. 26), NJW 2019, 881 (884 ff.).

die Herleitung einer Verkehrspflicht im Rahmen des § 823 I BGB durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Denn zwar spricht grundsätzlich nichts dagegen, die Gefährlichkeit des anthropogenen Klimawandels für Individualrechtsgüter zur Grundlage einer Verkehrspflicht zu machen:⁷⁷ Eine solche Verkehrspflicht argumentativ auf die Rechte der EMRK oder auf den UN-Zivilpakt zu stützen, dürfte im deutschen Recht zwar einen größeren Begründungsaufwand erfordern, ist aber nicht ausgeschlossen. Naheliegender wäre allerdings der Rückgriff auf die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte des deutschen GG, die nach Auffassung des BVerfG auch vor künftigen Grundrechtsbeeinträchtigungen schützen können.⁷⁸ Problematisch ist dagegen die Art und Weise, in der das Haager Bezirksgericht die UNGP zur Begründung einer umfassenden Reduktionsverantwortlichkeit von RDS heranzieht. Denn bei den UNGP handelt es sich um ein völkerrechtlich nicht verbindliches Soft-Law-Instrument, das lediglich bestehende Menschenrechtsstandards zusammenfasst und Empfehlungen an Staaten und Unternehmen abgibt.⁷⁹ Das Haager Bezirksgericht zieht diese gleichwohl unmittelbar zur Auslegung des ungeschriebenen Sorgfaltsmaßstabs heran und begründet dies damit, dass die UNGP weithin akzeptierte Grundsätze aufstellten und die Europäische Kommission seit 2011 erwartet, dass mitgliedstaatliche Unternehmen ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte, wie sie in den UNGP formuliert ist, nachkommen.⁸⁰ Da aber auch die Erwartung der Europäischen Kommission nur in einer nicht rechtsverbindlichen Mitteilung formuliert ist, die lediglich die weitergehende Aufforderung an die Mitgliedstaaten enthält, die UNGP umzusetzen, kann eine UNGP-konforme Auslegung zumindest des deutschen Deliktsrechts kaum überzeugen.⁸¹ Anders sähe es freilich mit einer Alternativargumentation aus, nach der in den UNGP konkrete Verkehrserwartungen niedergelegt sind, die wiederum zur Begründung einer Verkehrs-

77 Vgl. Kohler (Fn. 24), Einleitung Rn. 59; Wagner/Arntz (Fn. 73), in: Kahl/Weller (Hrsg.), Rn. 65 ff.

78 Weller/Tran (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (354); R. Verheyen/J. Franke, Deliktsrechtlich begründete CO₂-Reduktionspflichten von Privatunternehmen, ZUR 2021, 624 (626). So auch LG Braunschweig, Urt. v. 14.02.2023 – 6 O 3931/21, juris, Rn. 86 ff.

79 UN, Guiding Principles on Business and Human Rights, 2011, General Principle.

80 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 (Fn. 6), Ziff. 4.4.11 unter Verweis auf Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), KOM/2011/0681, Ziff. 4.8.2. D.

81 So auch Frenz (Fn. 29), IWRZ 2023, 17 (21 f.).

plichtverletzung herangezogen werden können.⁸² Hier wären dann aber die Verkehrserwartungen Auslegungsgrundlage, nicht aber unmittelbar die UNGP.⁸³

2. Rechtfertigende Wirkung von nationalen Anlagengenehmigungen und ETS-Zertifikaten?

Darüber lässt die Auseinandersetzung des Haager Bezirksgericht mit der rechtfertigenden Wirkung von nationalen Anlagengenehmigungen, Förderungskonzessionen und ETS-Zertifikaten insgesamt zu wünschen übrig. Das äußerst komplizierte Verhältnis der zumeist öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Regulierungsinstrumente zu privatrechtlichen Sorgfaltpflichten würde zumindest im Rahmen des § 823 I BGB eine eingehendere und differenziertere Betrachtung als die des Haager Bezirksgerichts erfordern. Zwar ist weithin anerkannt, dass das zivile Haftungsrecht grundsätzlich selbständig gegenüber öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist.⁸⁴ Gleichwohl sind öffentlich-rechtliche Wertungen bei der Bestimmung zivilrechtlicher und insbesondere deliktsrechtlicher Sorgfaltsanforderungen zu berücksichtigen.⁸⁵ Dies schließt es aber nicht aus, dass deliktsrechtliche Sorgfaltsanforderungen über öffentlich-rechtliche Verhaltenspflichten hinausgehen; vielmehr ist insoweit eine Einzelfallabwägung erforderlich.⁸⁶ Dabei ist in der deutschen Literatur bislang noch nicht hinreichend geklärt, ob und inwieweit der Emissionszertifikatehandel nach dem TEHG weitergehende deliktische Pflichten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen ausschließt.⁸⁷ Es wird allerdings vereinzelt vertreten, dass eine deliktische Haftung unabhängig von den Regelungen des TEHG zu beurteilen sei.⁸⁸ Auch hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Anlagengenehmigungen wird vertreten, dass sich die privatrechtsgestaltende Wirkung gem. § 14 BImSchG lediglich auf Nachbarschaftsbeziehungen beziehe und somit

82 So zu Recht *Weller/Tran* (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (354); s. auch *Verheyen/Franke* (Fn. 78), ZUR 2021, 624 (627, 631).

83 Vgl. *Weller/Tran* (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (354).

84 *Pöttker* (Fn. 4), S. 118 f. m.w.N.

85 *Pöttker* (Fn. 4), S. 120, 124 ff.

86 LG Braunschweig, Urt. v. 14.2.2023 – 6 O 3931/21, juris, Rn. 75 ff.; *Hager*, in: *Staudinger, BGB*, 2021, § 823 Rn. E34; *Weller/Tran* (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (354) m.w.N. A.A. LG München I KlimaRZ 2023, 80 (82).

87 Dazu bspw. *Pöttker* (Fn. 4), S. 124 ff.; *Kieninger* (Fn. 14), S. 348 (384 f.).

88 *Pöttker* (Fn. 4), S. 125; a.A. *Chatzinerantzis/Appel* (Fn. 26), NJW 2019, 881 (885).

die Verantwortlichkeit für das globale Phänomen des Klimawandels nicht begrenzen könne.⁸⁹ Unabhängig davon, ob man diesen Auffassungen folgt, bedarf es im deutschen Recht also einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von öffentlich-rechtlichem und deliktischem Klimaschutz, sodass die Argumentation des Haager Bezirksgericht insoweit kaum übertragbar sein dürfte.⁹⁰

3. Verantwortlichkeit für Scope-3-Emissionen?

Schließlich erscheint es äußerst zweifelhaft, ob die Argumentation, mit der im Shell-Urteil die umfassende Verantwortlichkeit von RDS auch für Scope-3-Emissionen der Endverbraucher begründet wird, im deutschen Recht verfangen würde. Denn eine Zurechnung der Emissionen der Endverbraucher zum jeweils beklagten Unternehmen dürfte sich aufgrund der Tatsache, dass die Endkunden eigenverantwortlich handeln, nur unter äußersten Schwierigkeiten begründen lassen.⁹¹ Auch ein irgendwie geartetes Organisationsverschulden, durch das ein Unternehmen für die Treibhausgasemissionen der Abnehmer seiner Produkte verantwortlich wäre, ist zumindest so lange kaum ersichtlich, wie das Produktportfolio im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften steht.⁹² Auch die Wertungen des neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), das lediglich Sorgfaltspflichten für die eigene Sphäre und die unmittelbaren Zulieferer statuiert,⁹³ legen keine weiterreichende Zurechnung von Scope-3-Emissionen nahe.⁹⁴

4. Zwischenergebnis

Im Ergebnis dürfte sich die Shell-Rechtsprechung damit kaum unverändert auf die derzeit vor deutschen Gerichten anhängigen Klagen, die auf die Reduktion von CO₂-Emissionen, etwa von VW, gerichtet sind und sich auf

89 Pöttker (Fn. 4), S. 125 f.; a.A. bspw. *Chatzinerantzis/Appel* (Fn. 26), NJW 2019, 881 (884); *Kieninger* (Fn. 14), S. 348 (377 f.).

90 Vgl. *Weller/Tran* (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (355).

91 *Weller/Tran* (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (355); a.A. *Schmidt-Ahrendts/Schneider* (Fn. 11), NJW 2022, 3475 (3480).

92 S. auch *Weller/Tran* (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (355).

93 *E. Wagner/M. Ruttloff*, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Eine erste Einordnung, NJW 2021, 2145 (2146, 2148).

94 *Weller/Tran* (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (355); *Weller/Radke* (Fn. 7), S. 35 (54).

§ 823 I BGB bzw. § 1004 BGB stützen, übertragen lassen.⁹⁵ Trotzdem ist sie für die deliktische Klimahaftung deutscher Unternehmen nicht gänzlich bedeutungslos: Viele der im Shell-Urteil aufgeworfenen und beantworteten Rechtsfragen, etwa die Frage nach der Zurechnung von Scope-3-Emissionen oder der Pflichtwidrigkeit von Emissionen, für die ETS-Zertifikate erworben wurden, sind letztlich Wertungsfragen, die auch im deutschen Recht durch eine Abwägung zu beantworten sind. Insoweit kann das Shell-Urteil also auch für die deutschen Gerichte – *cum grano salis* – durchaus eine wichtige Orientierung bieten.⁹⁶

V. Fazit und Ausblick

Insgesamt sind der unmittelbaren Übertragbarkeit der Shell-Rechtsprechung des Haager Bezirksgerichts in andere Rechtsordnungen – und damit auch, allgemeiner formuliert, der klimaschützenden Steuerungsfunktion des allgemeinen Haftungsrechts – somit zwar Grenzen gesetzt. Denn die rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten, die bei privaten Klimaklagen entstehen, sind vor allem auch dem Umstand geschuldet, dass hier das allgemeine Haftungsrecht gleichsam als quasi-regulatorisches Instrument zur klimapolitischen Verhaltenssteuerung eingesetzt wird.⁹⁷ Auch wenn dem Haftungsrecht neben seiner primär rechtsgutsschützenden Funktion seit jeher auch ein präventiv-verhaltenssteuerndes Element innewohnt,⁹⁸ strapaziert deshalb das berechtigte Anliegen der Internalisierung externer Umweltkosten das allgemeine Haftungsrecht oder zumindest dessen Dogmatik in nicht unerheblicher Weise.⁹⁹

95 So auch *Weller/Tran* (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (356); *Frenz* (Fn. 29), IWRZ 2023, 17 (22); zumindest teilweise a.A. allerdings *Verheyen/Franke* (Fn. 78), ZUR 2021, 624 (631).

96 So auch *Weller/Tran* (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (356).

97 Vgl. auch *Lehmann/Eichel* (Fn. 8), RabelsZ 83 (2019), 77 (82).

98 Vgl. *C. Herbst*, Risikoregulierung durch Umwelthaftung und Versicherung, 1996, S. 29 ff.

99 *H.-J. Ahrens*, Außervertragliche Haftung wegen der Emission genehmigter Treibhausgase?, VersR 2019, S. 645 (646); *Pöttker* (Fn. 4), S. 433 f. *W. Kahl/M.-P. Weller*, Liability für Climate Damages – Synthesis and Future Prospects, in: *Kahl/Weller* (Hrsg.), *Climate Change Litigation*, München 2021, Rn. 59 betonen ebenfalls die nur komplementäre Funktion des Klimahaftungsrechts. A.A. wohl *Kieninger* (Fn. 14), S. 348 (389 f.).

Trotz dieses Befunds illustriert das Shell-Urteil allerdings, dass sich durchaus Argumente für eine dogmatische Anpassung oder gar Korrektur des allgemeinen Haftungsrechts finden lassen, sodass für große Unternehmen mit treibhausgasintensiven Geschäftsbereichen sehr wohl auch deliktische Klimahaftungsrisiken bestehen.¹⁰⁰ Mineralöl- und Automobilkonzerne dürften also trotz der rechtlichen und tatsächlichen Probleme, die im Bereich der deliktischen Klimahaftung auftauchen und bislang dazu führen, dass horizontalen Klimaklagen wenig Erfolg beschieden ist, in Zukunft gut daran tun, glaubwürdige Konzepte zur hinreichenden Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen zu erarbeiten. In der Praxis orientieren sich bereits zahlreiche Unternehmen am Shell-Urteil; so hat etwa die TotalEnergies SE in ihrem jüngsten Geschäftsbericht ihre Klimaziele an das Shell-Urteil angepasst und weist bis 2030 ein Reduktionsziel von mindestens 40 % der Scope-1- und Scope-2-Emissionen und 30 % der Scope-3-Emissionen gegenüber 2015 aus, bis 2050 soll in Bezug auf alle Scopes CO₂-Neutralität erreicht sein.¹⁰¹

Die rechtstatsächlichen Auswirkungen des Shell-Urteils sind dabei trotz der Tatsache, dass es sich um ein noch nicht rechtskräftiges erstinstanzliches Urteil handelt, nicht allein auf die Klimaziele und Strategien großer Öl- und Automobilkonzerne beschränkt. Vielmehr hat die Entscheidung, gerade auch wegen der in ihr aufgeworfenen rechtlichen und tatsächlichen Probleme der privatrechtlichen Klimahaftung, ebenfalls dazu beigetragen, den sich im Gesellschaftsrecht schon länger abzeichnenden Trend zur Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes im Rahmen der Corporate Governance, auch bezeichnet als Corporate Climate Change Responsibility,¹⁰² zu verstärken. Nachdem Frankreich mit dem sogenannten Loi de vigilance bereits im Jahr 2017 eine haftungsbewehrte Pflicht großer Unternehmen zur Aufstellung eines auf Menschenrechte und Umweltschutz

100 T. Brouwer, CSR in der chemischen Industrie, in: Nietsch (Hrsg.), Corporate Social Responsibility Compliance, 2021, § 23 Rn. 39 ff.; Weller/Tran (Fn. 7), EurUP 2021, 342 (356).

101 TotalEnergies SE, Universal Registration Document 2023, S.14 ff. (abrufbar unter https://totalenergies.com/system/files/documents/2024-03/totalenergies_universal-registration-document-2023_2023_en_pdf.pdf, zuletzt abgerufen am 18.8.2024).

102 S. dazu bspw. M. Habersack/M. Ehrl, Climate Protection and Compliance in German Corporate Law, in: W. Kahl/M.-P. Weller (Hrsg.), Climate Change Litigation, 2021, Rn. 1 ff.

ausgerichteten Risiko- und Maßnahmenplans eingeführt hat¹⁰³ und auch Deutschland in seinem am 1.1.2023 in Kraft getretenen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz¹⁰⁴ großen Unternehmen gewisse – wenn auch deutlich schwächere – Sorgfaltspflichten in Bezug auf Umweltrisiken auferlegt,¹⁰⁵ ist das Gesellschaftsrecht als Instrument zum Klimaschutz auch in den Fokus des europäischen Gesetzgebers geraten. In der im Juni 2024 verabschiedeten und bis zum 26.7.2026 in nationales Recht umzusetzenden Corporate Sustainability Due Diligence Directive (RL 2024/1760)¹⁰⁶ findet sich in Art. 22 für Großunternehmen die Verpflichtung, einen sogenannten Übergangsplan festzulegen, mit dem sie darauf hinwirken, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Aktivitäten im Einklang mit dem 1,5°C-Ziel des Pariser Klimaabkommens stehen.¹⁰⁷ Dieser Regelungsansatz geht – obwohl sich die im Richtlinienentwurf der Kommission enthaltene Erfolgspflicht nicht durchsetzen konnte¹⁰⁸ – über das hinaus, was sich bereits in den nationalen Rechtsordnungen findet und lässt sich durchaus als unmittelbare Folge der Shell-Entscheidung begreifen.¹⁰⁹ Damit dürfte die sich stetig weiterentwickelnde Corporate Climate Change Responsibility in Zukunft nicht nur für

-
- 103 Art. 225-102-5 Code de commerce i.V.m. Art. 1240, 1241 Code civil. S. zum Ganzen etwa *L. Nasse*, *Loi de vigilance: Das französische Lieferkettengesetz*, 2022, S. 69 ff.
- 104 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) v. 16.7.2021, BGBl. I S. 2959.
- 105 S. § 2 II Nr. 9 LkSG, nach dem gewisse Umweltverstöße ein menschenrechtliches Risiko darstellen, das es mit den §§ 4 ff. LkSG zu verhindern bzw. zu minimieren gilt (§ 3 I LkSG). Gem. § 3 III LkSG begründet eine Verletzung der Pflichten aus dem LkSG jedoch keine zivilrechtliche Haftung. Gleichwohl ist umstritten, ob das LkSG herangezogen werden kann, um Verkehrspflichten i.S.v. § 823 I BGB herzustellen bzw. zu konkretisieren (dafür bspw. *Wagner/Ruttloff* (Fn. 93), NJW 2021, 2145 (2150); dagegen etwa *A. Sagan/A. Schmidt*, *Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*, NZA-RR 2022, 281 (283) m.w.N. zu beiden Ansichten).
- 106 Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859.
- 107 Dazu *M.-P. Weller/T. Hößl/C. Seemann*, *Klimaneutralität im Privatrecht*, ZEuP 2024, 575 (602 f.).
- 108 Zum im Jahr 2022 veröffentlichten Entwurf *L. Hübner/V. Habrich/M.-P. Weller*, *Corporate Sustainability Due Diligence – Der EU-Richtlinienentwurf für eine Lieferkettenregulierung*, NZG 2022, 644 (647); *Weller/Benz* (Fn. 2), ZGR 2022, 563 (574 f.).
- 109 *Nietsch/Wiedmann*, *Der Vorschlag zu einer europäischen Sorgfaltspflichten-Richtlinie im Unternehmensbereich (Corporate Sustainability Due Diligence Directive)*, CCZ 2022, 125 (128).

das Gesellschaftsrecht, sondern auch für die Private Climate Change Litigation an Bedeutung gewinnen.¹¹⁰ Denn die oben beschriebenen rechtlichen und tatsächlichen Probleme von horizontalen Klimaklagen, insbesondere im Rahmen der Kausalität und der Rechtswidrigkeit, könnten durch die Schaffung gesellschaftsrechtlicher klimabezogener Sorgfaltspflichten weitgehend umschifft werden.¹¹¹

VI. Zusammenfassung in Thesen

1. Die strategische gerichtliche Durchsetzung von Belangen des Klimaschutzes liegt in den letzten Jahren weltweit stark im Trend. Neben den weiterhin sehr wichtigen vertikalen, meist gegen den Staat gerichteten Klimaklagen hat spätestens seit dem Shell-Urteil des Haager Bezirksamtsgerichts vom 26.5.2021 die Bedeutung horizontaler Klimaklagen gegen sogenannte Carbon Majors für strategische Climate Change Litigation stark zugenommen.
2. Horizontale Klimaklagen werden regelmäßig auf deliktische Anspruchsgrundlagen gestützt. Dabei lassen sich aus der vergleichenden Betrachtung der rechtlichen Grundstruktur der Haftung aus unerlaubter Handlung einige rechtsordnungsübergreifenden Problemkreise identifizieren, die die meisten horizontalen Klimaklagen gleichermaßen betreffen: die Verletzung oder konkrete Gefährdung eines Individualrechtsguts, die Kausalität der Verletzungshandlung für den Verletzungserfolg und die Zurechenbarkeit des Verletzungserfolgs, das Bestehen und die Reichweite einer Pflicht zur Reduktion von CO₂-Emissionen sowie die mögliche Rechtfertigung der treibhausgasemittierenden Unternehmenstätigkeit.
3. Mit dem Shell-Urteil des Haager Bezirksamtsgerichts hat im Mai 2021 erstmals eine horizontale Klimaklage, die den Schutz des globalen Klimas zum Gegenstand hat, Erfolg gehabt. Das Gericht leitet in drei Schritten eine Emissionsminderungspflicht von RDS auf Basis von Art. 6:162 BW, der deliktsrechtlichen Generalklausel des niederländischen Rechts, her: Erstens besteht wegen der Gefährlichkeit des maßgeblich durch Treibhausgasemissionen verursachten Klimawandels für die niederländische Bevölkerung und die Bewohner des Wattenmeergebiets eine Emissions-

110 Weller/Tran (Fn. 2), ZEuP 2021, S. 573 (601).

111 Weller/Tran (Fn. 2), ZEuP 2021, S. 573 (601). Habersack/Ehrl (Fn.102), in: Kahl/Weller (Hrsg.), Climate Change Litigation, 2021, Rn. 32 befürworten diesen Schritt deshalb nur als *ultima ratio*.

minderungspflicht. Diese trifft zweitens aufgrund der hohen Treibhausgasemissionen auch den gesamten Shell-Konzern, und zwar sowohl hinsichtlich der durch Shell verursachten Scope-1- und Scope-2-Emissionen als auch der Scope-3-Emissionen. Drittens wird diese Pflicht anhand der Klimaziele des Pariser Klimaabkommens, die nach Auffassung des Gerichts einen globalen Konsens darstellen, dahingehend konkretisiert, dass RDS zur Reduzierung der jährlichen Gesamtmenge aller CO₂-Emissionen zum Jahresende 2030 um mindestens 45 % gegenüber dem Niveau von 2019 verpflichtet ist.

4. Das Shell-Urteil lässt sich nicht ohne weiteres in die deutsche Rechtsordnung übertragen. Zwar wäre eine Konkretisierung deliktischer Verkehrspflichten anhand völkerrechtlicher Instrumente auch in Deutschland durchaus denkbar, sie bedürfte aber einer tiefergehenden Begründung. Zudem setzt sich das Haager Bezirksgericht nur unzureichend mit der rechtfertigenden Wirkung von nationalen Anlagengenehmigung und ETS-Zertifikaten auseinander. Schließlich kann die Argumentation des Gerichts in Bezug auf die Einbeziehung von Scope-3-Emissionen für das deutsche Recht nicht überzeugen.
5. Das berechtigte Anliegen privater Klimaklagen, externe Umweltkosten durch das allgemeine Haftungsrecht zu internalisieren, strapaziert deshalb zumindest die deutsche Haftungsdogmatik in nicht unerheblicher Weise. Aus diesem Grund dürfte die Schaffung gesellschaftsrechtlicher klimabezogener Sorgfaltspflichten, wie sie derzeit auf Unionsebene diskutiert werden, erfolgversprechender sein.

